

II- 802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 434 11

1980 -03- 20

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, Dr. STEGER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Invalideneinstellungsgesetz

Bekanntlich sieht das Invalideneinstellungsgesetz 1969 vor, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Dienstgeber verpflichtet sind, mindestens einen begünstigten Invaliden einzustellen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Beschäftigungspflicht hat das Landesinvalidenamts die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, die derzeit für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich S 630,-- beträgt.

Um einen aktuellen Überblick über die Auswirkungen des Invalideneinstellungsgesetzes zu erhalten, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Wie groß ist der Kreis der begünstigten Invaliden gemäß § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes und wieviele Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen gelten gemäß Art. II der Novelle vom 20.6.1973 als begünstigte Invaliden, und zwar aufgegliedert nach Bundesländern ?
2. In wievielen Betrieben sind wieviele begünstigte Personen beschäftigt, und zwar aufgegliedert nach Bundesländern ?
3. Wieviele begünstigte Personen sind in wievielen geschützten Werkstätten beschäftigt, und zwar aufgegliedert nach Bundesländern ?
4. Wieviele Betriebe zahlen für wieviele nicht beschäftigte Invaliden Ausgleichstaxe, aufgegliedert nach Bundesländern ?

- 2 -

5. Wieviele Dienstgeber beschäftigen mehr begünstigte Invaliden, als ihrer Einstellungspflicht entspricht, bzw. um wieviele Personen handelt es sich hierbei, und zwar aufgegliedert nach Bundesländern ?
6. Wieviele begünstigte Personen können nicht beschäftigt werden, und zwar aufgegliedert nach Bundesländern ?